



AGSV Polizei NRW

Geschäftsordnung

Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft der Hauptschwerbehindertenvertretung Polizei beim Ministerium für Inneres und Kommunales NRW , der Schwerbehindertenvertretungen der obersten Landesbehörden LKA, LAFP, LZPD, der Deutschen Hochschule der Polizei und der regionalen Arbeitsgemeinschaften der Polizei in den Regierungsbezirken.

§ 1 Name und Sitz

(1) Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft der Hauptschwerbehindertenvertretung Polizei beim Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, die Schwerbehindertenvertretungen der obersten Landesbehörden LKA, LAFP, LZPD, der Deutschen Hochschule der Polizei und der regionalen Arbeitsgemeinschaften Polizei in den Regierungsbezirken des Landes NRW.

(2) Sitz der AGSV Polizei NRW ist bei dem jeweiligen Vorsitzenden.

§ 2 Mitglieder

(1) Mitglieder der AGSV Polizei NRW sind die Hauptschwerbehindertenvertretung die Vertrauenspersonen der obersten Landesbehörden LKA, LAFP, LZPD, der Deutschen Hochschule der Polizei und die Vorstandsmitglieder der regionalen Arbeitsgemeinschaften Polizei in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

(2) Mitglieder der AGSV, die während der Legislaturperiode aus dem Amt der Haupt- oder Schwerbehindertenvertretung oder aus dem Amt des Vorstandes ausscheiden, können auf Beschluss des Vorstandes ihre Funktion mit Stimmrecht bis zum Ablauf der begonnenen Legislaturperiode beibehalten. Das gleiche gilt ebenfalls für die entsprechenden stellv. Mitglieder der jeweiligen Vertretungen.

§ 3 Aufgaben

(1) Die AGSV Polizei NRW unterstützt die Schwerbehindertenvertretungen sowie die regionalen Arbeitsgemeinschaften in ihrem Geschäftsbereich (Polizeibehörden) bei der Erfüllung der Aufgaben, die ihnen nach dem Sozialgesetzbuch IX und anderen Vorschriften obliegen. Sie unterstützt die Einstellung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen in den öffentlichen Dienst des Geschäftsbereiches Polizei. Sie pflegt den Erfahrungsaustausch über Maßnahmen zur Unterstützung der Mitarbeiter mit Behinderungen und strebt eine einheitliche Rechtsanwendung bei der Beschäftigung schwerbehinderter und gleichgestellter Menschen im öffentlichen Dienst des Geschäftsbereiches Polizei und eine Weiterentwicklung der Vorschriften, die die Belange der behinderten Menschen betreffen, an.

(2) Die AGSV Polizei NRW arbeitet mit dem Behindertenbeauftragten der nordrhein-westfälischen Landesregierung, dem Landesbehindertenrat, den Agenturen für Arbeit, den Personalvertretungen, den Versicherungsträgern, den Behindertenverbänden und anderen Stellen, die mit Behindertenangelegenheiten befasst sind, vertrauensvoll zusammen.

(3) In der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist die AGSV Polizei NRW überparteilich und gewerkschaftlich neutral.

(4) Die AGSV Polizei NRW arbeitet eng mit der Arbeitsgemeinschaft der Hauptschwerbehindertenvertretungen Polizei des Bundes und der Länder und der AGSV Hauptschwerbehindertenvertretungen und Schwerbehindertenvertretungen der obersten Landesbehörden NRW (AGSV NRW) zusammen.

§ 4 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der AGSV Polizei NRW. Sie ist insbesondere zuständig für

- die Beschlussfassung in grundsätzlichen Angelegenheiten,
- für Änderungen der Geschäftsordnung,
- die Wahl des Vorstandes,
- die Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichtes des Vorsitzenden.

(2) Mindestens einmal jährlich hat der Vorsitzende zu einer Mitgliederversammlung (Arbeits- und/oder Schulungsveranstaltung) einzuladen. Der Vorsitzende lädt zu weiteren Mitgliederversammlungen ein, wenn er dies für erforderlich hält oder wenn dies von mindestens vier Mitgliedern schriftlich beim Vorstand, unter Angabe der Gründe, beantragt wurde.

(3) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Bei der Ladung muss der Tagesordnungspunkt „Änderung der Geschäftsordnung“ in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zehn Mitglieder anwesend sind.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Hauptschwerbehindertenvertretung, die Vertrauenspersonen der obersten Landesbehörden LKA, LAFP, LZPD, der Deutschen Hochschule der Polizei und -drei- Vorstandsmitglieder der regionalen Arbeitsgemeinschaften Polizei in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster. Das Doppelstimmrecht für eine Person ist ausgeschlossen.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen und allen Mitgliedern zu übersenden.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand der AGSV Polizei NRW besteht aus den fünf Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften der Schwerbehindertenvertretungen in den Bereichen der Bezirksregierungen. Sie wählen den Vorsitzenden aus ihren Reihen.

(2) Der Vorsitzende vertritt die AGSV Polizei NRW nach außen und führt zusammen mit den weiteren Vorstandsmitgliedern die laufenden Geschäfte.

Der Vorsitzende beruft bei Bedarf zu Sitzungen ein. Eine Ladungsfrist besteht nicht.

Er berät sich in allen wichtigen Fragen mit seinen gleichberechtigten Stellvertretern und kann einzelne Aufgaben auf diese übertragen.

(3) Der Vorsitzende erstattet bei jeder Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht. Darüber hinaus unterrichtet er die Mitglieder in wichtigen Angelegenheiten.

(4) Der Vorstand kann Personen, die dem Vorstand nicht angehören, zu seinen Sitzungen einladen. Sie nehmen an der Beschlussfassung nicht teil.

(5) Der Vorstand kann Beisitzer bestimmen.

§ 6 Wahl, Amtszeit

(1) Die regelmäßige Wahl des Vorsitzenden findet grundsätzlich alle vier Jahre nach den Wahlen zur Hauptschwerbehindertenvertretung in der Zeit vom 1. April bis 30. September statt.

(2) Die Wahl erfolgt im vereinfachten Wahlverfahren durch geheime und schriftliche Stimmabgabe.

(3) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines gefalteten Stimmzettels ausgeübt. Auf dem Stimmzettel sind vom Wahlleiter die Kandidaten und Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname und Vorname sowie die vertretende Behörde aufzuführen; die Stimmzettel müssen alle die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben.

(4) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Besteht nach der Stichwahl erneut Stimmgleichheit, so erfolgt Losentscheid. Die Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die Tätigkeit im Vorstand der AGSV Polizei NRW erlischt, sofern § 2 Abs. 2 keine Berücksichtigung findet, bei Verlust der Mitgliedschaft. Scheidet der Vorsitzende vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestimmt der Vorstand spätestens in seiner nächsten Sitzung einen Nachfolger.

(6) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vorstandes abberufen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der AGSV Polizei NRW. Dem betroffenen Vorstandsmitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7 Inkrafttreten

Sie tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Vorsitzende/r

stellv. Vorsitzende/r

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde die männliche Form verwendet.